

Bürgerinitiative für eine lebenswerte Marienburger Höhe
Itzumer für einen grünen Wasserkamp
info@bi-marienburger-hoehe.de
www.bi-marienburger.hoehe.de



Bürgerinitiative für eine lebenswerte Marienburger Höhe
c/o Kurt Warmbein * Körnerstr 51 * 31141 Hildesheim

Stadt Hildesheim
- Oberbürgermeister -
Markt 1
31134 Hildesheim

Hildesheim, den 30.09.2019

Bauvorhaben Hildesheim – Wasserkamp FFH-Gebiet 382 „Beuster (mit NSG ‚Am roten Steine‘)“ Stellungnahme zur Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 34 BNatSchG

Die von der Stadt Hildesheim veröffentlichte FFH-Vorprüfung vom 13.08.2019 ist nicht geeignet, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebiets auszuschließen. Sie weist inhaltliche und methodische Defizite auf.

Durch die Einrichtung eines großen Wohngebiets, das auf einer Länge von ca. 1000m direkt an das schmale langgestreckte FFH-Gebiet angrenzt, sind vor allem folgende Beeinträchtigungen möglich, die in der FFH-Vorprüfung nicht adäquat dargestellt und bewertet werden:

- Trittschäden und Beunruhigung des Gebiets durch Personen, die das Gebiet zu Freizeitzwecken nutzen (zu Fuß gehen, Radfahren, Drachensteigenlassen, Rodeln...)
- Eutrophierung durch Exkremate von Haustieren (Hunde und Katzen)
- Beunruhigung des Gebiets durch Haustiere (freilaufende Hunde und Katzen)
- Beeinträchtigung der Pflege des Gebiets bis hin zur Aufgabe der Beweidung
- Lichtimmissionen und deren Auswirkungen auf die Insektenfauna der Lebensräume

Im Folgenden werden die wichtigsten Defizite anhand der Gliederung des Gutachtens aufgeführt.

zu 4.1 Vorhabensbeschreibung Wohnbauflächen:

A. Es fehlen genauere Angaben zu den „vollständig von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen“ auf der Seite des NSG:

- wie breit?
- auf gesamter Länge?
- wie gestaltet? (z.B. Wegeführung, Abgrenzung zum NSG, Beleuchtung?)

B. Es fehlen Angaben zur „Einschränkung bzw. Lenkung der Zugänglichkeit des Naturschutzgebietes“:

- Ist ein Zaun auf gesamter Länge geplant?
- Wie hoch, wie durchlässig (z.B. auch für frei laufende Haustiere)?
- Wo sind Zugänge und Wege oder sonstige Einrichtungen zur Besucherlenkung geplant, wie sollen diese ausgestaltet und verbunden werden?

zu 4.3, relevante Wirkfaktoren

zu 4.3.1: Es fehlen Angaben, welche Mindestentfernung die Bautätigkeit /(einschl. Erschließungs-Infrastruktur und Baustelleneinrichtung) vom Rand des NSG haben

zu 4.3.2: Ein pauschaler Verweis „Die Anlage von Schutzflächen schließt die Veränderung der standörtlichen Verhältnisse aus“ ist unzureichend, da quantitative und qualitative Angaben zu den Schutzflächen fehlen (s.o.)

zu 4.3.3 Es fehlen Beschreibungen der zu erwartenden Lärm-, Lichtwirkungen und optischen Reize. So reichen z.B. die in neuerer Zeit ermittelten Zahlen bezüglich einer Anflugdistanz, aus der Insekten angezogen werden (hier: Nachfalter), bis zu 100-200 m Entfernung, Lichtquellen könnten also je nach Position und Stärke deutlich ins Gebiet hineinwirken (Quelle: BfN 2018)¹.

Es fehlen konkrete Prognosen zu Art und Umfang der angenommenen „verstärkten Freizeitaktivitäten“.

Durch Haustiere verursachte Wirkfaktoren werden überhaupt nicht erwähnt, obwohl sie für die Lebensraumtypen Kalkmagerrasen und magere Flachlandmähwiesen von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist davon auszugehen, dass bei 600 Wohneinheiten in dem neuen Wohngebiet über 100 Hunde und mehr als 130 Katzen gehalten werden², von denen der überwiegende Teil in der Wohnumgebung, somit auch im NSG, frei umherstreift (Katzen) oder in der landschaftlichen Umgebung ausgeführt wird

1 Datenbank BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; Quelle wie im Gutachten angegeben

2 Statistische Angaben zur Haustierhaltung s. <https://einfachtierisch.de/tierisch/studie-haustiere-in-deutschen-haushalten-103269>

(Hunde). Zudem ist bekannt, dass die im NSG bestehende Anleinplicht für Hunde häufig missachtet wird.

Nährstoffeintrag: Durch Tierexkremate von mindestens 100 kg täglich (> 36 Tonnen pro Jahr) entsteht eine erhebliche zusätzliche Nährstoffbelastung (s.u.)³. Da diese Einträge zusätzlich zur Hintergrundbelastung über den Luftpfad wirken, kann angenommen werden, dass damit zumindest in Teilen des Gebiets die Critical Loads überschritten werden. Ausführungen dazu fehlen in der FFH-Voruntersuchung völlig.

Gefährdung der habitatprägenden Nutzung / Pflege: Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sowohl Verunreinigungen mit Haustierkot als auch die Beunruhigung durch Haustiere zu erheblichen Beeinträchtigungen der Weidetierhaltung im NSG führt, bis hin zur völligen Aufgabe der Beweidung. Da die Erhaltung der Lebensraumtypen Kalk-Halbtrockenrasen und Flachland-Mähwiesen von der Beweidung zwingend abhängt, ist es ein grober Fehler, auf diesen Wirkfaktor nicht einzugehen. Das Bundesamt für Naturschutz geht davon aus, dass die Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege zu den gravierendsten Gefährdungsursachen bei Lebensraumtypen und Arten zählt (BfN 2018)⁴.

zu 8, Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Die Aussage, die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-LRT sei „weiter uneingeschränkt möglich“, kann aufgrund der o.g. Defizite bei der Beschreibung der Schutz-/Abstandsflächen, der Lenkung des Besucherverkehrs und der Wirkfaktoren nicht nachvollzogen werden.

Gleiches gilt für die pauschale Verneinung von Wirkungen auf die Lebensraumtypen.

Zu 9, Schadensbegrenzung:

Die Aussage, vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seien nicht erforderlich, kann nicht nachvollzogen werden. Schließlich sollen 600 Wohneinheiten auf großer Länge direkt angrenzend an ein FFH-Gebiet und NSG errichtet werden.

Die pauschale Verneinung der Erforderlichkeit von schadensbegrenzenden Maßnahmen beruht offensichtlich auf einer Tautologie, nämlich dass durch einen Schutzstreifen am Rand des Baugebiets und durch besucherlenkende Maßnahmen Wirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen seien. Da diese Maßnahmen jedoch in keinsten Weise konkretisiert sind, entbehrt eine solche Aussage, wie oben dargelegt, jeder Grundlage.

3 Während die auf der Weide grasenden Pferde dem Gebiet auch Nährstoffe entziehen und nur in geringem Maß Zufütterung von außen erhalten, tragen Haustiere fast ausschließlich zusätzliche Nährstoffe in das Gebiet ein.

4 Datenbank BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; Quelle wie im Gutachten angegeben

Methodisch korrekt wäre es gewesen, die Wirkfaktoren detailliert zu beschreiben (s.o.), daraus die Prognose möglicher Beeinträchtigungen abzuleiten und auf dieser Grundlage dann die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konkret zu beschreiben, z.B.

- Abstandsstreifen: Wie breit, auf gesamter Länge, wie abgeäunt, wie gestaltet, Abschirmung von Lichtimmissionen, Fernhaltung von Haustieren, ...
- Besucherlenkung: Wo Zugänge, wo Wege, wo Zäune, wie gesichert, wie überwacht,...

Erst auf dieser Grundlage könnten mögliche verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beurteilt werden.

zu 12, Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen

Aufgrund der inhaltlichen und methodischen Mängel des Gutachtens ist die Aussage, es seien keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten, nicht belegt. Weder sind die Wirkfaktoren hinreichend beschrieben, noch deren Intensitäten und Reichweiten, noch die Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung sowie weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schlussbemerkung zur Umsetzung

Abschließend ist zu ergänzen, dass nicht nur die konkrete Ausgestaltung der schadensmindernden Maßnahmen, die in Kap. 4.1 der FFH-Vorprüfung lediglich pauschal angedeutet worden sind, völlig offen ist. Spätestens mit dem ersten B-Plan-Entwurf wäre grundsätzlich auch die Verbindlichkeit und die Umsetzung solcher Maßnahmen festzulegen:

- Wer wäre verantwortlich für Anlage, Finanzierung und Unterhaltung der in Aussicht gestellten Grünfläche entlang des Baugebiets (Stadt oder Investoren)?
- Wer wäre verantwortlich für Anlage, Finanzierung und Unterhaltung des Zauns und weiterer Einrichtungen zur Besucherlenkung, die das NSG vor Beeinträchtigungen schützen sollen (Stadt oder Investoren)?

Wie aktuell bei verschiedenen anderen Baugebieten in Hildesheim zu beobachten, ist es durchaus gängige Praxis, dass nach Aufstellung des B-Plans während der Umsetzung des Bauvorhabens bestimmte rechtsverbindliche B-Plan-Festsetzungen, die dem Schutz der Umwelt dienen sollten, missachtet bzw. anscheinend von der Stadtverwaltung zurückgenommen werden. So wird beim Baugebiet „Großer Kamp“ die im B-Plan vorgesehene Fernwärme-/Nahwärmeversorgung aus logistischen Gründen nicht realisiert, beim Baugebiet „Ostend“ soll aus finanziellen Gründen auf im B-Plan zwingend festgesetzte Tiefgaragen verzichtet werden (HiAZ vom 14.09.2019).

Insofern könnten selbst bei der Festsetzung konkreter Vorkehrungen wie Schutzstreifen oder Besucherlenkungsmaßnahmen allein schon aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass diese später überhaupt nicht umgesetzt werden, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden.

Für
Bürgerinitiative für eine lebenswerte Marienburger Höhe
und Itzumer für einen grünen Wasserkamp

Kurt Warmbein